



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 47/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Evidence-based Health Care“ im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 02.09.2024

**Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs
„Evidence-based Health Care“
im Department für Pflege-, Hebammen- und
Therapiewissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der
MA-Studiengänge)
vom 02.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Masterstudiengangs
- § 2 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 3 Zulassung zu einem Schwerpunkt bzw. Projekt in den Wahlpflichtmodulen
- § 4 Prüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Auslandssemester Mobilitätsfenster
- § 7 Modulhandbuch
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 9 Übergangsregelung

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Ziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Evidence-based Health Care qualifiziert die Absolventen/-innen zu einer forschungsnahen beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen. Die Absolventen/-innen beherrschen das selbstständige und zielorientierte Bearbeiten von gesundheitlichen Fragestellungen im Rahmen von wissenschaftlichen Praxisprojekten. Sie sind in der Lage, Projekte zu konzipieren, zu leiten, zu kontrollieren und zu evaluieren. Sie verfügen über ein breites Wissen von Forschungsmethoden, Gesundheitspolitik und Projektmanagement, so dass sie auf dieser Grundlage relevante Zusammenhänge unter Berücksichtigung der Vernetzung dieser Bereiche beschreiben, analysieren und kritisch reflektieren können. Insgesamt besitzen die Absolventen/-innen ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie forschungspraktische Kenntnisse. Somit befähigt das Studium zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in gesundheits- und therapiewissenschaftlichen Disziplinen sowie zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation z. B. im Rahmen eines PhD- oder Promotionsstudiums.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (LP) umfassen:

Modul SG: Wissenschaftliche Grundlagen im Schwerpunkt (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul SG in einem der folgenden Schwerpunkte (vgl. § 27):

- SG.1: Wissenschaftliche Grundlagen - Kinder-, Frauen- und Familiengesundheit
Das Wahlpflichtmodul „Kinder-, Frauen- und Familiengesundheit“ ist thematisch auf die relevanten Theorien, Modelle und Konzepte zur gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Familien abgestimmt. Es vermittelt und vertieft Kenntnisse über Maßnahmen und ihre Wirksamkeit zur Förderung der Kinder-, Frauen- und Familiengesundheit sowie mögliche Handlungsoptionen zur Erweiterung und Modifizierung dieser Maßnahmen.
- SG.2: Wissenschaftliche Grundlagen - Aktivität, Partizipation und Lebensqualität
Das Wahlpflichtmodul „Aktivität, Partizipation und Lebensqualität“ thematisiert und vertieft die relevanten Theorien, Modelle und Konzepte zu den relevanten Bereichen der Aktivität, Partizipation und Lebensqualität.
- SG.3: Wissenschaftliche Grundlagen - Angewandte Physiologie in der Gesundheitsversorgung.
Das Wahlpflichtmodul „Angewandte Physiologie in der Gesundheitsversorgung“ vermittelt und vertieft Kenntnisse über die funktionelle Anatomie und Physiologie. Die Wirkung und Wirkmechanismen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Körperstrukturen und -funktionen werden in diesem Seminar thematisiert.

Lehrform: jeweils Seminar

Modul G.1: Forschungsmethoden und Evidence-based Practice (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in evidenzbasierter Forschung und Praxis und lehrt unterschiedliche quantitative und qualitative Analyseverfahren unter Einsatz geeigneter Analysesoftware.

Lehrform: Seminar

Modul G.2: Projekt- und Wissenschaftsmanagement (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die relevanten Kenntnisse des Projekt- und Wissenschaftsmanagements abgestimmt thematisiert: Ziele, Bedeutung, Entwicklung und Methoden des Projekt- und Wissenschaftsmanagements sowie die Koordinierung und Überprüfung der einzelnen Schritte des Projektmanagements.

Lehrform: Seminar

Modul G.3: Gesundheitssystem und –versorgung (15 CP; 9 SWS; Workload: 450 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul befasst sich mit den zentralen Ansätzen und Strategien zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und thematisiert Möglichkeiten zu deren Weiterentwicklung. Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen, Lösungsansätze im gesundheitspolitischen Kontext und internationale Vergleiche von Gesundheitssystemen werden ebenfalls vermittelt.

Lehrform: Seminar

Modul SP: Projekt im Schwerpunkt (15 CP; 3 SWS; Workload: 450 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul SP in einem der folgenden Schwerpunkte (vgl. § 27):

- SP.1: Projekt im Schwerpunkt Kinder-, Frauen- und Familiengesundheit
- SP.2: Projekt im Schwerpunkt - Aktivität, Partizipation und Lebensqualität
- SP.3: Projekt im Schwerpunkt Angewandte Physiologie in der Gesundheitsversorgung.

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in einem Forschungsprojekt in dem jeweils gewählten Schwerpunkt.

Lehrform: Praktische Übung

Modul M: Reflexionsseminar zur Masterarbeit (5 CP; 3 SWS; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von eigenen und fremden Forschungsleistungen.

Lehrform: Seminar

(2) Der zeitliche Verlauf der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage Nr. 1).

§ 3 Zulassung zu einem Schwerpunkt bzw. Projekt in den Wahlpflichtmodulen

(1) Die jeweils zu belegenden Schwerpunkte des Wahlpflichtmoduls SG sowie die zu belegenden Projekte im Wahlpflichtmodul SP (vgl. § 2 Absatz 1) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie einer Teilnehmermindestzahl für die jeweiligen Schwerpunkte des Wahlpflichtmoduls SG sowie der jeweiligen Projekte im Wahlpflichtmodul SP werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der jeweilige Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls SG kann in der Regel nur angeboten werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden erreicht wird.

(3) Die Wahl des jeweiligen Schwerpunkts erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

(4) Die Wahl des jeweiligen Projekts erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die angebotenen Projekte sind den jeweiligen Schwerpunkten zugeordnet; dabei ist es möglich, dass ein Projekt mehreren Schwerpunkten zugeordnet ist. Die jeweiligen Projekte (inkl. einer Inhalts- und Lernzielbeschreibung), der Ablauf der Wahl sowie die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

(5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmerzahlen in einem Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls SG oder in einem Projekt des Wahlpflichtmoduls SP unterschritten werden, findet der Schwerpunkt bzw. das Projekt nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Schwerpunkte bzw. Projekte verteilt. Sofern auch in diesen Schwerpunkten bzw. Projekten die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Schwerpunkte bzw. Projekte verteilt.

(6) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls SG oder in einem Projekt des Wahlpflichtmoduls SP überschritten werden, regelt die Studiengangsleitung die Zuteilung. Bei der Verteilung der Studierenden auf ein Projekt im Wahlpflichtmodul SP werden zunächst diejenigen für ein Projekt bevorzugt berücksichtigt, wenn dieses dem bereits im Wahlpflichtmodul SG gewählten Schwerpunkt zugeordnet ist und der Schwerpunkt somit gem. § 2 Abs. 2 im Transcript of Records gesondert ausgewiesen werden kann. Ansonsten entscheidet das Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Schwerpunkt bzw. zu dem Projekt ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Schwerpunkte bzw. Projekte verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmer-

merzahlen in einem Schwerpunkt oder Projekt überschritten werden, entscheidet erneut das Los. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Schwerpunkt bzw. zu dem Projekt ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Schwerpunkte bzw. Projekte verteilt.

(7) Die Studiengangsleitung stellt, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmerzahlen in den Schwerpunkten bzw. Projekten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt bzw. einem Projekt erhalten.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfungsanforderungen	Zulas- sungsvo- rausset- zung für die Mo- dulprü- fung	Modulge- wichtung bei Endno- te
	Modulprü- fung / Dauer	Sonst. Voraus- setzun- gen (z. B. Stu- dienlei- stung)			
SG.1	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse relevanter Theo- rien und Methoden zur Kinder-, Fra- uen- und Familiengesundheit		11,1 %
SG.2	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse relevanter Theo- rien und Konzepte zur Aktivität, Parti- zipation und Lebensqualität		11,1 %
SG.3	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse über die funktio- nelle Anatomie und Physiologie sowie über die Wirkung und Wirkmechanis- men von Interventionen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Körperstrukturen und -funktionen		11,1 %
G.1	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden so- wie evidenzbasierter Forschung und Praxis		11,1 %
G.2	mdl. Prüfung (20 Minuten)		Vertiefte Kenntnisse des Projekt- und Wissenschaftsmanagements sowie das Koordinieren und Überprüfen der einzelnen Schritte des Projektmana- gements		11,1 %
G.3	mdl. Prüfung (30 Minuten)		Vertiefte Kenntnisse von gesundheitli- cher Versorgung aus den Perspektiven von Public Health, Gesundheitspolitik, Qualitätsmanagement und Gesund- heitssysteme		16,7 %
SP.1	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse in einem For- schungsprojekt im Bereich Kinder-, Frauen- und Familiengesundheit		16,7 %
SP.2	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse in einem For- schungsprojekt im Bereich Aktivität, Partizipation und Lebensqualität		16,7 %
SP.3	Hausarbeit (6 Wochen)		Vertiefte Kenntnisse in einem For- schungsprojekt im Bereich Angewand- te Physiologie in der Gesundheitsver- sorgung		16,7 %

M	Hausarbeit (6 Wochen)		Umfassende Fertigkeiten bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten und der kritischen Bewertung von Forschungsergebnissen		5,5 %
	Masterarbeit		Anfertigung eine wissenschaftlichen Abschlussarbeit	40 CP	27,8 %

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die/Der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 40 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 27,8 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der/dem Prüfer/-in angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im dritten Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeine Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

§ 6 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) in jedem Semester absolviert werden. Es wird empfohlen, das Auslandssemester im dritten Fachsemester zu absolvieren.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. von sonstigen Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

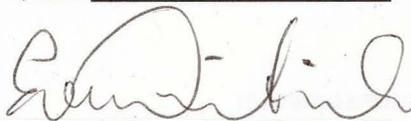
Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Evidence-based Health Care“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 27.08.2015, zuletzt geändert am 17.06.2020, außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

Der Studiengang Evidence-based Health Care wurde zum Wintersemester 2020/21 eingestellt. Studierende, die ihr Masterstudium in diesem Studiengang begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2022/23 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 11.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident

Anlage – Studienverlaufsplan:

Nr.	Modultitel	1. Semester	2. Semester	3. Semester	LP
SG.1-3	Wissenschaftliche Grundlagen im Schwerpunkt	10			10
G.1	Forschungsmethoden und Evidence-based Practice	10			10
G.2	Projekt- und Wissenschaftsmanagement	10			10
G.3	Gesundheitssystem und -versorgung		15		15
SP.1-3	Projekte im Schwerpunkt		15		15
M	Reflexionsseminar zur Masterarbeit			5	5
	Masterarbeit			25	25
Summen		30	30	30	90

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module finden nur in den jeweiligen Semestern statt, in denen das Modul nach dem Studienverlaufsplan stattfindet.